

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inkl. Teilrevision vom 03.12.2018

Inkl. Teilrevision per 01.01.2023 (Auflösung Friedhofkommission)

30. November 2015

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION.....	4
<i>Zweck</i>	4
<i>Organe</i>	4
<i>Gemeinderat</i>	4
<i>Totengräber</i>	5
<i>Friedhofgärtner</i>	5
II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....	5
<i>Anzeigepflicht</i>	5
<i>Bestattungstermin</i>	5
<i>Särge und Urnen</i>	5
<i>Bestattungsanspruch</i>	6
<i>Aufbahrung</i>	6
<i>Bestattungs- und Beisetzungsfeier</i>	6
<i>Beerdigungszeiten</i>	6
III. FRIEDHOFORDNUNG	6
<i>Allgemein/Ordnung</i>	6
<i>Gestaltung und Einteilung</i>	7
<i>Gräber/Grabbelegung</i>	7
A) <i>Friedhof Ferenbalm (alt und neu)</i>	7
B) <i>Friedhof Gammen</i>	7
<i>Grabmasse</i>	7
<i>Schliessen des Grabes</i>	8
<i>Grabruhe</i>	8
<i>Umbestattung</i>	8
<i>Exhumierung</i>	8
<i>Aufhebung von Gräbern</i>	8
IV. GRABMÄLER	8
<i>Grabkreuz</i>	8
<i>Gestaltung</i>	8
<i>Dimensionen</i>	8
<i>Gemeinschaftsgrab</i>	9
<i>Aufstellen der Grabmäler</i>	9
V. ANPFLANZUNGEN UND UNTERHALT VON GRÄBERN	9
<i>Grabbeepflanzung</i>	9
A) <i>Friedhof Ferenbalm</i>	9
B) <i>Friedhof Gammen</i>	9
<i>Grabschmuck</i>	9
<i>Haftungsausschluss</i>	10
VI FINANZEN	10
<i>Grundsatz</i>	10
<i>Anschlussgemeinden</i>	10
<i>Gebühren</i>	10
<i>Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren</i>	10
<i>Grabplatzgebühren</i>	11
<i>Besondere Verrichtungen</i>	11
<i>Gebühr Aufbahrungsraum</i>	11
<i>Unentgeltliche Bestattung</i>	11
VII ALLGEMEINE, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	12
<i>Anschluss Nachbargemeinden</i>	12

<i>Rechtsmittel.....</i>	<i>12</i>
<i>Widerhandlung.....</i>	<i>12</i>
<i>Inkrafttreten</i>	<i>12</i>
<i>Übertrag Vermögen</i>	<i>12</i>
<i>Aufhebung bisheriges Reglement</i>	<i>12</i>
BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE	13
AUFLAGEZEUGNIS	13

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.04.2004
- die kant. Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010
- die kant. Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03.06.2009
- das Polizeigesetz (PolG) vom 08.06.1997
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ferenbalm (OgR) vom 30.11.2015

folgendes Reglement:

I. Organisation

Zweck **Art. 1** Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Ferenbalm. Es bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung der Friedhöfe Ferenbalm und Gammen.

Organe¹ **Art. 2** Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind in der Gemeinde zuständig:
– der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
– der Totengräber und Friedhofgärtner

Gemeinderat **Art. 3¹** Der Gemeinderat
– führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen,
– genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen bei Erweiterungen und Neuanlagen,
– wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner und legt deren Besoldung und Entschädigung fest,
– genehmigt die Bestimmungen für die Benützung des Aufbahrungsraumes.

²Vorbehalten bleiben die jeweils gültigen übergeordneten kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Art. 4 aufgehoben

¹ Aufhebung Friedhofkommission gemäss Teilrevision OgR per 01.01.2023

- Totengräber **Art. 5¹** Der Totengräber
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich,
 - führt eine schriftliche Kontrolle (Friedhofkontrolle) über alle Bestattungen. Diese ist am Ende des Jahres der Gemeindeverwaltung abzugeben mit einer Kopie an Gemeinderat Ressort Friedhof.
 - ist nach Massgabe der Bestimmungen für die Benützung des Aufbahrungsraumes verantwortlich und führt ein Belegungsjournal.

² Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Totengräbers in einem Pflichtenheft oder Arbeitsvertrag, sofern diese nicht aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement hervorgehen.

- Friedhofgärtner **Art. 6¹** Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.

² Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Friedhofgärtners in einem Pflichtenheft oder Arbeitsvertrag, sofern diese nicht aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement hervorgehen.

II. Bestattungsvorschriften

- Anzeigepflicht **Art. 7** Die Anmeldung von Todesfällen und die Anzeigepflicht richten sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

- Bestattungstermin **Art. 8¹** Die Anordnung der Bestattung, der Bestattungszeitpunkt sowie die Ausnahmen richten sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Den Zeitpunkt der Beerdigung legen Totengräber, Pfarrer und Trauerfamilie gemeinsam fest.

³ In der Regel soll die Erdbestattung innert Wochenfrist seit dem Hinschied erfolgen.

- Särge und Urnen **Art. 9¹** Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.

² Es dürfen nur Urnen aus Biomasse (auflösbare Urnen) verwendet werden.

Bestattungsanspruch	<p>Art. 10¹ Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Ferenbalm oder Gammen haben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ferenbalm,- auf dem Gemeindegebiet von Ferenbalm tot aufgefundene Personen, sofern diese nicht in anderen Gemeinden bestattet werden können,- Verstorbene anderer Gemeinden, sofern mit der betreffenden Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen wurde. <p>² Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in Ferenbalm oder Gammen bestattet, bzw. die Urne beigesetzt werden, wenn die dafür festgesetzte Gebühr laut Gebührentarif entrichtet wird.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 11¹ Leichen, die in Ferenbalm beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum aufzubahren.</p> <p>² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch am Wohn- oder Sterbeort erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.</p> <p>³ Die Nutzung der Aufbahrungshalle ist mit dem Totengräber abzusprechen. Bei Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Ferenbalm resp. einer Vertragsgemeinde wird die Gebühr für die Benützung des Aufbahrungsraumes den Angehörigen des Verstorbenen belastet.</p> <p>⁴ Für den Transport der Leichen ist das Leichenbestattungsunternehmen zuständig. Kränze und Blumen müssen von den Hinterbliebenen selber transportiert werden.</p>
Bestattungs- und Beisetzungsfeier	<p>Art. 12¹ Die Bestattungs- resp. Beisetzungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen.</p> <p>² Für Bestattungen, die nicht den ortsüblichen Gebräuchen entsprechen, ist eine Bewilligung vom Gemeinderat erforderlich.</p>
Beerdigungszeiten	<p>Art. 13 Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt. Die Zeiten können durch den Gemeinderat festgesetzt werden.</p>

III. Friedhofordnung

Allgemein/Ordnung	<p>Art. 14¹ Die Verstorbenen in der Einwohnergemeinde Ferenbalm werden auf den Friedhöfen Ferenbalm (alt und neu) und Gammen beerdigt. Die Friedhöfe stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>² Die Friedhöfe sind konfessionsneutral und als Stätten der Ruhe und Besinnung zu achten.</p>
-------------------	---

³ Das Verursachen von Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Verhalten auf den Friedhöfen sind untersagt.

Gestaltung und Einteilung

Art. 15 Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofs plant die Friedhofskommission. Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Gräber/Grabbelegung

Art. 16¹ Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung.

² Die Anordnung der Gräber erfolgt nach einem separaten Ausführungsplan über die Grabeinteilung.

³ In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Ausgenommen eine Mutter stirbt bei der Geburt und das Kind wird tot geboren. Zudem ist es gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen.

⁴ Es dürfen nicht zwei Särge übereinander gelegt werden.

⁵ Auf Urnengräber dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

⁶ Die festgelegte Ruhezeit wird durch die nachträgliche Beisetzung von Ascheurnen nicht verlängert.

A) Friedhof Ferenbalm (alt und neu)

Art. 17 Die Bestattungen werden auf diesem Friedhof wie folgt durchgeführt:

- Erdbestattungen von Erwachsenen auf dem neuen Friedhof
- Erdbestattungen von Kindern auf dem alten Friedhof
- Urnenbeisetzungen von Erwachsenen und Kindern auf dem alten und neuen Friedhof
- Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab auf dem alten Friedhof

B) Friedhof Gammen

Art. 18 Auf dem Friedhof Gammen werden die Bestattungen wie folgt durchgeführt:

- Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Urnenbeisetzungen
- Urnenbeisetzungen auf Gemeinschaftsgrab

Grabmasse

Art. 19 Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben. Die Tiefe ist wie folgt vorgeschrieben:

- Reihengräber für Erwachsene 180 cm
- Gräber für Kinder 3 bis 12 Jahre 150 cm
- Gräber für Kinder unter 3 Jahren 120 cm
- Urnengräber 70 cm

Schliessen des Grabes	<p>Art. 20¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung durch den Totengräber zu schliessen.</p> <p>² Die Namen der Bestatteten sind in der Friedhofkontrolle und im Plan (wo einer vorhanden) nach Nummern einzutragen.</p> <p>³ Die persönlichen Angaben der auf dem Gemeinschaftsgrab Bestatteten sind im Belegungsplan Gemeinschaftsgrab und in der Friedhofkontrolle einzutragen.</p>
Grabruhe	<p>Art. 21 Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 25 Jahre.</p>
Umbestattung	<p>Art. 22¹ Eine Umbestattung nach 25 Jahren ist möglich. Das Gesuch ist an den Gemeinderat zu richten, welcher hierüber entscheidet.</p> <p>² Mit der Umbestattung ist ein konzessioniertes Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Auftraggeber.</p> <p>³ Mit der Umbestattung wird erneut eine volle Grabplatzgebühr fällig.</p>
Exhumierung	<p>Art. 23 Die Bewilligung von Exhumierungen richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Aufhebung von Gräbern	<p>Art. 24 Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Ruhedauer die Räumung eines Teils des Friedhofes anordnen. Die Räumung muss mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und soweit möglich den Hinterbliebenen schriftlich mitgeteilt werden. Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht abgeräumt.</p>

IV. Grabmäler

Grabkreuz	<p>Art. 25 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabkreuz.</p>
Gestaltung	<p>Art. 26¹ Grabmäler sollen ästhetisch sein und sich in ihrer Art und Beschaffenheit harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.</p> <p>² Die Friedhofkommission ist berechtigt, Grabmäler, die den Anforderungen nicht entsprechen, nach vorheriger Rücksprache mit den Angehörigen, entfernen zu lassen.</p>
Dimensionen	<p>Art. 27 Es gelten in der Regel folgende Masse für die Grabmäler:</p>

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Tiefe
Erwachsenengräber	105 cm	50 cm	12 cm
Kindergräber (bis 12 Jahre)	80 cm	40 cm	10 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm	10 cm

- Gemeinschaftsgrab **Art. 28¹** Auf den Gemeinschaftsgräbern Ferenbalm und Gammen werden die Namen der Bestatteten mit Namensschildern auf dem Gedenkstein aufgeführt. Die Namensschilder werden im Minimum 10 Jahre dort belassen. Wenn darauf verzichtet werden soll, muss dies der Friedhofkommission schriftlich mitgeteilt werden.
- ² Blumenschmuck und Kerzen sind nur auf dem dafür bezeichneten Platz erlaubt.
- Aufstellen der Grabmäler **Art. 29¹** Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 10 Monaten gesetzt werden. Vor dem beabsichtigten Aufstellen des Grabmals ist der Totengräber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- ² Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Bleibt dies trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner aus, wird die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen in Auftrag gegeben.

V. Anpflanzungen und Unterhalt von Gräbern

- Grabbeepflanzung
A) Friedhof Ferenbalm **Art. 30¹** Vor dem Grabmal darf eine Fläche von 1.10 m (L) x 0.60 m (B) für die Grabbeepflanzung benutzt werden.
- ² Bei den Urnengräbern darf vor dem Grabmal eine Fläche von 60 x 60 cm für die Grabbeepflanzung benutzt werden.
- ³ Die übrige Fläche wird mit Rasen angesät.
- B) Friedhof Gammen ⁴ Die Gräber werden beim Setzen des Grabmals in der gesamten Grösse mit einer Grabeinfassung aus Stein eingefasst. Die Masse hierfür betragen für die Reihengräber 1.80 m (L) x 0.80 m (B) und für die Urnengräber 1.00 m (L) x 0.60 m (B).
- Grabschmuck **Art. 31¹** Die Hinterbliebenen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen. Auf Wunsch kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes einem beliebigen Gärtner übertragen oder dem Friedhofgärtner in Auftrag gegeben werden. Die Rechnungstellung erfolgt durch diese direkt an den Auftraggeber.
- ² Anpflanzungen dürfen das Grabmal nicht überragen. Auf dem Gemeinschaftsgrab darf für Blumen, Kerzen oder anderen Grabschmuck nur der dafür vorgesehene Platz benutzt werden.
- ³ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen und auf dem dafür vorgesehenen Platz zu deponieren.

- ⁴ Der Friedhofgärtner ist berechtigt,
- abgestandene Pflanzen und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen,
 - Pflanzen und Sträucher, welche die dafür vorgesehene Fläche überschreiten, oder die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, zurückzuschneiden.

Haftungsausschluss **Art. 32** Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Sträucher, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder von Naturereignissen Grabstätten beschädigt werden.

VI Finanzen

Grundsatz **Art. 33** Die Aufwendungen und Erträge im Bereich Friedhof und Bestattung werden in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Ferenbalm geführt.

Anschlussgemeinden **Art. 34**¹ Anschlussgemeinden beteiligen sich auf Grund der Einwohnerzahl per 31.12. gemäss Vertrag anteilmässig an den Nettokosten. Sie melden der Sitzgemeinde jeweils bis 15. Januar des Folgejahres die Einwohnerzahl per 31.12. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung unter Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

² Investitionen werden zwischen Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden zum gegebenen Zeitpunkt beraten.

Gebühren **Art. 35** Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den nachfolgenden Gebührenrahmen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- die Ansätze für das Ausheben und Eindecken des Grabes inkl. Aufstellen der Kränze und Blumengebinde
- die einmaligen Kosten für den Grabplatz
- die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes

Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren **Art. 36** Ausheben und Eindecken des Grabes (Arbeit Totengräber):

Erwachsene	Fr. 700.–	-	Fr. 900.–
Kinder 3 bis 12 Jahre	Fr. 500.–	-	Fr. 600.–
Kinder unter 3 Jahren	Fr. 400.–	-	Fr. 500.–
Urnengrab	Fr. 250.–	-	Fr. 400.–
Beisetzung Urne auf best. Grab	Fr. 250.–	-	Fr. 400.–
Gemeinschaftsgrab	Fr. 250.–	-	Fr. 400.–

Grabplatzgebühren	Art. 37 Einmalige Kosten für Grabplatz:
	a) ¹ Ortsansässige* der Gemeinde Ferenbalm oder einer Vertragsgemeinde
	Erdbestattungsgrab Fr. 140.– - Fr. 600.–
	Kinder bis 12 Jahren Fr. 90.– - Fr. 350.–
	Urnengrab Fr. 90.– - Fr. 350.–
	Gemeinschaftsgrab Fr. 230.– - Fr. 450.–
	b) Personen mit auswärtigem Wohnsitz
	Erdbestattungsgrab Fr. 800.– - Fr. 1600.–
	Kinder bis 12 Jahren Fr. 500.– - Fr. 800.–
	Urnengrab Fr. 500.– - Fr. 800.–
	Gemeinschaftsgrab Fr. 600.– - Fr. 1000.–

Besondere Verrichtungen	Art. 38 Unabhängig des Wohnortes
	Exhumierung nach Aufwand
	Umbestattung volle Grabplatzgebühr

Gebühr Aufbahrungsraum	Art. 39 Gebühr für die Benützung des Aufbahrungsraumes
	generell Fr. 0.– - Fr. 400.–

Unentgeltliche Bestattung **Art. 40¹** Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ferenbalm mittellos, und können keine Erben für die Bestattung aufkommen, so besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben dafür ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Mittellosigkeit erfüllt sind.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- einen einfachen Sarg und die Einsargung
- die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
- die Aufbahrung
- die Erdbestattung in einem Einzelgrab oder die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

⁴ Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.

* Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ferenbalm oder einer der Verbandsgemeinden und solche, die mindestens 10 Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, gelten als Ortsansässige.

VII Allgemeine, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Vorschriften	Art. 41 Für sämtliche das Begräbniswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
Anschluss Nachbargemeinden	Art. 42¹ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat den Anschluss von Nachbargemeinden für die Bestattungen auf dem Friedhof Ferenbalm bewilligen. ² Der Gemeinderat Ferenbalm wird ermächtigt, mit der Anschlussgemeinde einen Vertrag abzuschliessen. Dieser muss im Minimum die Kostenbeteiligung für die Verwaltung, den Unterhalt, Betrieb und die Erweiterung enthalten. Ferner muss darin festgehalten werden, dass die Anschlussgemeinde die Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Ferenbalm vollständig anerkennt. ³ Jede Anschlussgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz mit Stimmrecht in der Friedhofkommission.
Rechtsmittel	Art. 43¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann gestützt auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungstatthalter geführt werden.
Widerhandlung	Art. 44 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften vorgehen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
Inkrafttreten	Art. 45 Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 30.11.2015 auf den 01.01.2016 in Kraft.
Übertrag Vermögen	Art. 46 Das aufgelaufene Bankkontoguthaben aus den Vorjahren wird per Ende 2015 aufgelöst und den drei Gemeinden nach dem Mittel der für das Inkasso verwendeten Einwohnerzahlen aus den Jahren 2013 - 2015 zurückvergütet.
Aufhebung bisheriges Reglement	Art. 47 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31.05.1999 aufgehoben.

Beschluss- und Genehmigungsvermerke

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Schweizer

sig. B. Dällenbach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 29. Oktober 2015 und vom 5. November 2015 bekannt.

Rizenbach, 15. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Dällenbach

¹ Beschluss GV 03.12.2018